



## Presseerklärung des Sicherheitsrats zu Mali

NEW YORK, 9. Oktober 2019 – Am 8. Oktober 2019 fanden im Sicherheitsrat eine Unterrichtung und Konsultationen zu Mali statt.

Der Sicherheitsrat stellte fest, dass die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen *Plateforme* und *Coordination*, die das Abkommen für Frieden und Aussöhnung in Mali („das Abkommen“) unterzeichnet haben („die Parteien“) bei der Durchführung des Abkommens gewisse Fortschritte erzielt haben, insbesondere im Hinblick auf die Eingliederung von mehr als 1.000 Mitgliedern der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, in die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, sowie einige Fortschritte im Hinblick auf die sozioökonomische Entwicklung des Nordens Malis, die Teil der in Resolution 2480 (2019) festgelegten vorrangigen Aufgaben sind.

Der Sicherheitsrat begrüßte außerdem die Aufnahme des alle Seiten einschließenden nationalen Dialogs („der Dialog“), der einen Schritt hin zum Abschluss der Verfassungsreform darstellt. Er legte allen Interessenträgern nahe, den Dialog auf der Grundlage eines breiten Konsenses zu führen, der für sein Gelingen erforderlich ist.

Der Sicherheitsrat stellte fest, dass trotz dieser Fortschritte noch erhebliche Arbeit im Hinblick auf die Durchführung des Abkommens und zur Erfüllung der anderen vorrangigen Aufgaben gemäß Resolution 2480 (2019) geleistet werden muss.

Der Sicherheitsrat forderte daher die Parteien nachdrücklich auf, ihre Arbeit über das Komitee für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen wiederaufzunehmen, um die Durchführung des Abkommens zu beschleunigen, indem sie dringend bedeutsame, konstruktive und unumkehrbare Maßnahmen treffen, insbesondere im Hinblick auf den Abschluss der alle Seiten einschließenden Verfassungsreform nach inklusiver Konsultation unter voller Mitwirkung der malischen Parteien, der politischen Opposition und der Zivilgesellschaft, die Übertragung dezentralisierter staatlicher Dienste an die lokalen Verwaltungen und die Erhöhung der produktiven Mitwirkung von Frauen an den zur Förderung des Übereinkommens geschaffenen Mechanismen.

Der Sicherheitsrat wies darauf hin, dass die Beteiligung an Feindseligkeiten unter Verstoß gegen das Abkommen sowie Handlungen, die die Durchführung des Abkommens behindern, durch langwierige Verzögerungen behindern oder bedrohen, neben anderen Kriterien eine Grundlage für Benennungen zum Zweck von Sanktionen gemäß Resolution 2374 (2017) darstellen.

Der Sicherheitsrat bekundete seine wachsende Besorgnis über die sich verschlechternde Sicherheitslage in Zentralmali. Er würdigte die verstärkten Maßnahmen, die die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) unternommen hat, um Abhilfe für die Lage zu schaffen, und erkannte zugleich an, dass die diesbezügliche Verantwortung in erster Linie bei den malischen Behörden liegt. Er begrüßte die Anstrengungen der malischen Behörden, die staatliche Autorität in den Regionen Zentralmalis wiederherzustellen, und ermutigte zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen.

Der Sicherheitsrat verurteilte auf das Entschiedenste die Terroranschläge, die am 6. Oktober in Aguelhok und Bandiagara in den Regionen Kidal beziehungsweise Mopti auf zwei Patrouillen der MINUSMA verübt wurden und bei denen ein Friedenssoldat getötet und mehrere weitere verletzt wurden.

19-17438 (G)



Der Sicherheitsrat verurteilte außerdem auf das Entschiedenste die Terroranschläge, die am 30. September und 1. Oktober auf zwei Lager der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in Boulikessi und Mondoro in der Region Mopti verübt wurden und durch die 40 malische Soldaten getötet und viele weitere verletzt wurden.

Der Sicherheitsrat sprach den Angehörigen der Opfer sowie Tschad, Mali und der MINUSMA sein tiefstes Beileid und Mitgefühl aus. Er wünschte den Verletzten eine rasche und vollständige Genesung.

Der Sicherheitsrat forderte die Regierung Malis auf, diese Anschläge unverzüglich zu untersuchen und die Tatverantwortlichen vor Gericht zu bringen. Er unterstrich, dass Anschläge auf Friedenssicherungskräfte Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht darstellen können.

Der Sicherheitsrat bekräftigte, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt. Er betonte, dass die für diese Tötungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen sind, und forderte alle Staaten nachdrücklich auf, diesbezüglich im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aktiv mit allen zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat erklärte erneut, dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, gleichviel aus welchen Beweggründen und wo, wann und von wem sie begangen werden. Er bekräftigte, dass alle Staaten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln bekämpfen müssen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und sonstigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts.

Der Sicherheitsrat bekräftigte seine Unterstützung für die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und Leiter der MINUSMA, Mahamat Saleh Annadif, die MINUSMA und die anderen Sicherheitspräsenzen in Mali und in der Sahel-Region, wie in Resolution [2480 \(2019\)](#) aufgeführt. Er unterstrich, dass die Bemühungen der Gemeinsamen Truppe der G5 Sahel zur Bekämpfung der Aktivitäten terroristischer Gruppen und anderer organisierter krimineller Gruppen dazu beitragen werden, ein sichereres Umfeld in der Sahel-Region zu schaffen. Er legte der Gemeinsamen Truppe der G5 Sahel nahe, ihre Bemühungen zu beschleunigen, von der logistischen Unterstützung zu profitieren, die die MINUSMA der Gemeinsamen Truppe auf der Grundlage der Resolutionen [2391 \(2017\)](#) und [2480 \(2019\)](#) bereitstellt.